

**Rechtssache C-50/24 [Danané]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

26. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil du Contentieux des Étrangers (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Januar 2024

**Beschwerdeführerin:**

X

**Beschwerdegegner:**

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

---

**Vorbemerkung**

- 1 Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen gehört zu einer Reihe von sieben Rechtssachen (mit den Aktenzeichen C-50/24 bis C-56/24), die am selben Tag beim Gerichtshof eingegangen sind und vom selben vorlegenden Gericht, dem Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), stammen und die Ankunft von Drittstaatsangehörigen per Flugzeug auf dem Flughafen Brüssel (Belgien) betreffen, die alle am Tag ihrer Ankunft an der Grenze Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben. In allen Fällen ergingen in Bezug auf die Antragsteller Beschlüsse über die Verweigerung der Einreise, gefolgt von Beschlüssen über die „Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze“ und sodann über die „Festhaltung an einem bestimmten Ort“, bevor Beschlüsse über die „Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling und der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus“ gefasst wurden, die die angefochtenen Beschlüsse darstellen.

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 2 Am 17. Oktober 2023 kam die Beschwerdeführerin mit dem Flugzeug am Flughafen Brüssel an, wo sie am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz stellte.
- 3 Am selben Tag wurde gegenüber der Beschwerdeführerin ein Beschluss über die Verweigerung der Einreise gefasst sowie ein „Beschluss über die Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze“, in diesem Fall im „Transitzentrum Caricole“.
- 4 Am 23. Oktober 2023 übermittelte das Office des étrangers (Ausländeramt) (Generaldirektion innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes [FÖD] Inneres, die für die Anwendung der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers [Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, im Folgenden: Gesetz vom 15. Dezember 1980] und des Arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers [Königlicher Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern] zuständig ist) nach Befragung der Beschwerdeführerin die Akte „Verfahren an der Grenze“ an den Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, im Folgenden: CGRA). Der CGRA ist die nach belgischem Recht für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständige Behörde (was dem Begriff der „Asylbehörde“ entspricht) im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2013/32).
- 5 Unter dem 31. Oktober 2023 lud der CGRA die Beschwerdeführerin zu einer persönlichen Anhörung, die für den 17. November 2023 angesetzt war.
- 6 Am 14. November 2023 fasste der Minister einen „Beschluss zur Festhaltung an einem bestimmten Ort“ (Anlage 39bis), mit dem der Beschwerdeführerin unter anderem die Einreise in das Königreich gestattet wurde, kraft dessen sie jedoch gleichzeitig in Gewahrsam genommen wurde, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung der Antragstellerin unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht“.
- 7 Dieser neue Beschluss führte zu keiner physischen und tatsächlichen Änderung des Ortes, an dem die Beschwerdeführerin festgehalten wurde; sie wurde weiterhin im „Transitzentrum Caricole“ festgehalten.
- 8 Am 17. November 2023 erfolgte die Anhörung der Beschwerdeführerin durch den CGRA.

- 9 Die Beschwerdeführerin übermittelte am 22. November 2023 eine Stellungnahme zum Inhalt dieser Anhörung.
- 10 Am 7. Dezember 2023 erließ der CGRA einen Beschluss über die „Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling und der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus“, der der Beschwerdeführerin am 8. Dezember 2023 bekannt gegeben wurde.
- 11 Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2023 reichte die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen ein.

## **Rechtlicher Rahmen**

### *Das „Verfahren an der Grenze“*

- 12 Bei seiner Ankunft in Belgien „[wird] [d]er Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, und dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings und der subsidiäre Schutz verweigert worden ist oder dessen Asylantrag vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht berücksichtigt worden ist, ... abgewiesen und kann gegebenenfalls ... zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben oder seine Freiheit gefährdet sein soll, zurückgeführt werden“ (Art. 72 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern).
- 13 Wenn ein Antragsteller bei den Grenzkontrollbehörden einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, nehmen die Beamten der Bundespolizei erste Überprüfungen vor, bevor sie die Akte an das Ausländeramt übermitteln, das die Registrierung (insbesondere der Angaben des Antragstellers zu seiner Identität, seiner Herkunft und seinem Reiseweg sowie seiner Antworten auf die Fragen in einem Fragebogen zu den Gründen, die ihn dazu veranlasst haben, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen) und die Einreichung des Antrags vornimmt.
- 14 Nach der Registrierung übermittelt das Ausländeramt die Akte an den CGRA.
- 15 Grundsätzlich bearbeitet der CGRA einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem „Standard“-Verfahren (innerhalb von sechs Monaten – in Ausnahmefällen innerhalb von 21 Monaten – nach Erhalt des Antrags auf internationalen Schutz).
- 16 Bei dieser Art des Verfahrens bezieht sich die Prüfung und Bewertung des CGRA auf die Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz.
- 17 Auf der Grundlage von Art. 57/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der CGRA
  - einen Ausländer als Flüchtling anerkennen;

- ihm die Anerkennung als Flüchtling verweigern und den subsidiären Schutzstatus zuerkennen;
  - ihm die Anerkennung als Flüchtling und den subsidiären Schutzstatus verweigern;
  - ihm die Anerkennung als Flüchtling verweigern und ihn von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen;
  - ihn von der Anerkennung als Flüchtling ausschließen.
- 18 Insbesondere wenn der Antragsteller an einem bestimmten Ort festgehalten wird (z. B. wenn er an einem Ort im Staatsgebiet oder an der Grenze festgehalten wird, was vorliegend der Fall ist), befindet der CGRA vorrangig (Art. 57/6 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der Art. 31 Abs. 7 der Richtlinie umsetzt).
- 19 In einem vorrangigen Verfahren prüft der CGRA die jeweiligen Anträge vorrangig, d. h. „vor allen anderen Anträgen“, und fasst die gleichen Beschlüsse wie in einem „Standard“-Verfahren.
- 20 Es gibt auch ein sogenanntes „beschleunigtes“ Verfahren (siehe Rn. 22 und 23 dieser Zusammenfassung).
- 21 Art. 43 der Richtlinie 2013/32 („Verfahren an der Grenze“) besagt:
- „(1) Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats über Folgendes zu entscheiden:
- a) die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags gemäß Artikel 33 und/oder
  - b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.
- ...“
- 22 Das in Art. 31 Abs. 8 genannte Verfahren, auf das in Art. 43 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 Bezug genommen wird, ist das „beschleunigte“ Prüfungsverfahren. Gemäß dieser Bestimmung „[können] [d]ie Mitgliedstaaten festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und

Garantien nach Kapitel II beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen nach Maßgabe von Artikel 43 durchgeführt wird, wenn

- a) der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzuerkennen ist, nicht von Belang sind, oder
- b) der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kommt, oder
- c) der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder
- d) angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder
- e) der Antragsteller eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er [als] Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist;
- f) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht unzulässig ist, oder
- g) der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Abschiebung führen würde, oder
- h) der Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, oder
- i) der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke ... nachzukommen, oder

- j) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der [nationalen] Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde.“
- 23 Dieses beschleunigte Verfahren wurde im belgischen Recht in Art. 57/6/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verankert, dessen Wortlaut Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32 entspricht. Kraft Art. 57/6 § 2 dieses Gesetzes gilt das beschleunigte Verfahren sowohl in dem Fall, dass der Antragsteller „an den Grenzen“ festgehalten wird, als auch in dem Fall, dass er „im Königreich“ festgehalten wird (siehe Rn. 29 ff. dieser Zusammenfassung). Die im belgischen Recht vorgesehene Prüfungsfrist beträgt 15 Werktage [im Sinne des genannten Gesetzes, d. h. alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage] nach Erhalt der vom Ausländeramt übermittelten Akte. Es handelt sich hierbei um eine Ordnungsfrist, d. h. ihre Überschreitung hat keine Konsequenzen.
- 24 Art. 43 der Richtlinie 2013/32 („Verfahren an der Grenze“) wurde mit Art. 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in belgisches Recht umgesetzt, in dem es heißt:
- „Der [CGRA] ist in Bezug auf Ausländer, die versuchen, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht haben, befugt, den Antrag dort aufgrund von Artikel 57/6 § 3 für unzulässig zu erklären oder dort über die Begründetheit des Antrags in einem der in Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe a), b), c), d), e), f), g), i) oder j) erwähnten Fälle zu befinden.
- Wenn Absatz 1 nicht angewandt werden kann, beschließt der [CGRA], dass eine spätere Prüfung erforderlich ist, nach der es dem Antragsteller von dem Minister oder seinem Beauftragten erlaubt wird, gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 4 ins Königreich einzureisen.
- Fasst der [CGRA] binnen vier Wochen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz keinen Beschluss, wird es dem Antragsteller von dem Minister oder seinen Beauftragten ebenfalls erlaubt, gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 5 ins Königreich einzureisen.“
- 25 Im Rahmen eines solchen Verfahrens sind vier Konstellationen möglich:
- 1) In den in Art. 57/6 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannten Fällen wird grundsätzlich binnen 15 Werktagen nach Erhalt des vom Ausländeramt übermittelten Antrags ein Beschluss über die Unzulässigkeit gefasst, und zwar wenn:

- „1. der Antragsteller bereits in einem ersten Asylstaat tatsächlichen Schutz genießt ...;
2. ein Drittland als ... sicheres Drittland ... betrachtet werden kann ...;
3. der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießt;
4. der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ... ist, ... es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er in diesem Mitgliedstaat ... Gefahr läuft, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden;
5. der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz einreicht, bei dem keine neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse ... zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind;
6. der minderjährige Ausländer, nachdem über einen in seinem Namen ... eingereichten Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist, keine eigenen Tatsachen vorbringt, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen. ...“

- 2) Es wird ein Beschluss über die Begründetheit im beschleunigten Verfahren gefasst, sofern einer der genannten Fälle vorliegt (alle oben genannten Fälle des beschleunigten Verfahrens mit Ausnahme der Verweigerung der Abnahme von Fingerabdrücken).
- 3) Es wird ein Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst, wenn keiner der oben genannten Beschlüsse gefasst werden kann.
- 4) Es wird kein Beschluss gefasst.

26 In den Vorarbeiten zum belgischen Gesetz heißt es: „Wenn ein Ausländer die Bedingungen für die Einreise ins Staatsgebiet nicht erfüllt und an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, fällt er in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) und der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie). Während der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz hat er die Möglichkeit zum ‚Verbleib im Mitgliedstaat ... – einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen – des Mitgliedstaats‘ (Art. 2 Buchst. p der Richtlinie 2013/32/EU).“

***Ort der Festhaltung: Festhaltung an den Grenzen und Festhaltung im Königreich***

- 27 Während des Verfahrens zur Prüfung des Antrags kann der Antragsteller in Gewahrsam gehalten werden.
- 28 Die Festhaltung von illegal aufhältigen Ausländern in geschlossenen Zentren fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausländeramts. Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 zählt die Fälle auf, in denen eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, an einem bestimmten Ort behördlich festgehalten werden darf.
- 29 Dieser „bestimmte Ort der Festhaltung“ kann sich „an den Grenzen“ oder „im Königreich“ befinden.

*Festhaltung an den Grenzen*

- 30 Hinsichtlich der Festhaltung an den Grenzen bestimmt Art. 74/5, § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

„Der Ausländer,

1. der in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen werden kann,
2. der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz stellt,

kann an einem bestimmten Ort im Grenzgebiet festgehalten werden, bis er die Erlaubnis erhält, ins Königreich einzureisen, oder aus dem Staatsgebiet abgewiesen wird.

Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.“

- 31 In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Belgien in Wirklichkeit über keinen Ort der Festhaltung verfügt, der sich geografisch an den Grenzen befindet.
- 32 Aufgrund einer rechtlichen Fiktion wird jedoch jeder Ort innerhalb des belgischen Staatsgebiets (kraft eines entsprechenden königlichen Erlasses) einem Ort an der Grenze gleichgesetzt.
- 33 Folglich „[wird] [d]er Ausländer, der an einem dieser anderen Orte festgehalten wird, nicht als Ausländer betrachtet, dem die Einreise ins Königreich erlaubt worden ist“ (Art. 74/5 § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).



- 34 In Belgien gibt es derzeit (von insgesamt sechs Festhaltungsorten) fünf solcher Orte, darunter das „Transitzentrum Caricole“. Es befindet sich in der Nähe, aber außerhalb des Geländes des Flughafens Brüssel und liegt somit geografisch gesehen in belgischem Staatsgebiet, wird aber einem Ort an der Grenze gleichgesetzt, obwohl es (in Steenokkerzeel) nicht an einer Landesgrenze liegt.

#### *Festhaltung im Königreich*

- 35 Hinsichtlich der Festhaltung „im Königreich“ bestimmt Art. 74/6, § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

„Wenn es auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam angewandt werden kann, kann der Minister oder sein Beauftragter die Person, die internationalen Schutz beantragt, an einem bestimmten Ort im Königreich festhalten:

1. um die Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers festzustellen oder zu überprüfen oder
2. um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht, oder
3. wenn der Antragsteller aufgrund eines Rückkehrverfahrens zur Vorbereitung seiner Rückführung und/oder Durchführung seiner Ausweisung festgehalten wird und es auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Antragsteller bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegt werden kann, dass berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Antrag auf internationalen Schutz nur eingereicht hat, um die Durchführung des Rückkehrbeschlusses zu verzögern oder zu vereiteln, oder
4. wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

...“

#### **Prüfung der Beschwerde**

- 36 Wird innerhalb der in Art. 57/6/4 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannten Frist von vier Wochen (siehe Rn. 24 dieser Zusammenfassung) kein Beschluss gefasst, wird dem Antragsteller automatisch die Einreise nach Belgien erlaubt. Diese Vierwochenfrist ist eine zwingende Frist, so dass ihre Überschreitung zwangsläufig die Erlaubnis der Einreise des Antragstellers ins Staatsgebiet zur Folge hat.

- 37 Im vorliegenden Fall führte der Ablauf dieser Frist jedoch nicht zu einer Änderung der Festhaltungssituation der Beschwerdeführerin.
- 38 Das Verfahren wurde somit an einem Festhaltungsort durchgeführt, der sich geografisch im Staatsgebiet befindet, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wird, und zwar sowohl vor als auch nach Ablauf der oben genannten Vierwochenfrist.
- 39 In der Praxis kommt es offenbar vor, dass, wie im vorliegenden Fall, ein Verfahren „an der Grenze“ eingeleitet wird, der CGRA seinen Beschluss jedoch erst nach Ablauf der in diesem Verfahren vorgesehenen Vierwochenfrist fasst.
- 40 Alle sieben Fälle werfen das gleiche Problem auf, dass diese Frist überschritten wurde, während die Antragsteller bis zur Fassung der angefochtenen Beschlüsse weiterhin an objektiv demselben Ort festgehalten wurden.
- 41 Es steht somit zum einen fest, dass der CGRA die Prüfung des Antrags fortsetzte, indem er im Rahmen der vorrangigen Prüfung einen Beschluss über die Begründetheit fasste, während die Beschwerdeführerin weiterhin an demselben Ort wie dem der Festhaltung an der Grenze festgehalten wurde.
- 42 Es stellt sich daher die Frage, ob die Festhaltung an einem Ort, der mit dem des Verfahrens an der Grenze identisch ist, zur Anwendung der zeitlichen (vier Wochen) und sachlichen (der „begrenzten Zuständigkeit [für die] in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32 aufgezählten Fallgruppen“<sup>1</sup>) Beschränkungen führt, die dem Verfahren an der Grenze anhaften.
- 43 Generalanwalt Pikamäe vertrat auch die Ansicht, dass bei der Feststellung, ob ein von einem Antragsteller eingeleitetes Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32 fällt, „an die tatsächlichen und insbesondere die territorialen Gegebenheiten des von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Verfahrens anzuknüpfen [ist], [wobei] es sich um das grundlegende Element für dessen Einstufung im Hinblick auf Art. 43 der Richtlinie 2013/32 [handelt]“<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe in den verbundenen Rechtssachen Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság (C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:294, Nr. 135). Und Generalanwalt Pikamäe fügte hinzu, dass „Art. 43 der Richtlinie somit eine rechtliche Regelung [enthält], die ein untrennbares Ganzes darstellt und die Mitgliedstaaten nur dann zum Rückgriff auf die Verfahren an der Grenze ermächtigt, wenn sie die dort genannten Bedingungen und Garantien einhalten, [was] dem Verständnis ... [widerspricht], dass es sich um eine Regelung ‚à la carte‘ handle, die es ... gestatte, der Sache nach solche Verfahren durchzuführen, ohne an ihren Rahmen gebunden zu sein“.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe in den verbundenen Rechtssachen Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság (C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:294, Nr. 136).

- 44 Bisher hat sich der Gerichtshof nicht zu diesem Territorialitätskriterium geäußert.
- 45 Der Beschwerdegegner argumentiert, dass das Verfahren „an der Grenze“ im vorliegenden Fall nicht mehr anwendbar sei, da sich der Antragsteller mangels eines Beschlusses nach Ablauf der Vierwochenfrist nicht mehr an der Grenze befunden habe.
- 46 Er führt insoweit aus, dass die oben genannte Einreiseerlaubnis nicht ausschließe, dass eine zunächst an der Grenze begonnene Festhaltung im Staatsgebiet fortgesetzt werden könne. Die Fortsetzung der Festhaltung auf einer anderen Grundlage (nämlich der eines sogenannten „Anlage 39bis“-Beschlusses zur Festhaltung, der in Anwendung von Art. 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst worden sei) sei ohne Änderung des physischen Ortes, an dem die Festhaltung erfolge, möglich, womit gleichzeitig das Verfahren an der Grenze beendet werde.
- 47 Nach Ansicht des Beschwerdegegners ist das „Zentrum Caricole“ nämlich nicht ausschließlich als ein Ort anzusehen, der einem bestimmten Ort an der Grenze gleichgesetzt ist. Durch eine solche Qualifikation sei dem Ort nicht die Qualifikation als „bestimmter Ort im Königreich“ im Sinne von Art. 76/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgesprochen worden. Folglich sei dieses Zentrum nicht nur dazu bestimmt, Ausländer aufzunehmen, die die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen nicht erfüllten, und selbst wenn einem Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet erlaubt werde (was nach Ablauf der Vierwochenfrist nach Erhalt eines Antrags auf internationalen Schutz automatisch der Fall sei), könne er an demselben Ort in Gewahrsam genommen werden, und zwar in diesem Fall auf der Grundlage von Art. 74/6 § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes (siehe Rn. 35 der vorliegenden Zusammenfassung).
- 48 Dies bezeichnet der Beschwerdegegner als „Doppelfunktion“ des Zentrums in dem Sinne, dass es aufgrund seiner doppelten Qualifikation Antragsteller aufnehmen könne, die an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hätten, und sie gleichzeitig weiter aufnehmen könne, nachdem ihnen die Einreise in das Königreich von Rechts wegen und kraft Gesetzes erlaubt worden sei, jedoch ein neuer Beschluss über ihre Festhaltung (im Königreich) gefasst worden sei, nachdem der erste Beschluss über ihre Festhaltung (an der Grenze) hinfällig geworden sei.
- 49 Der Beschwerdegegner stellt abschließend fest, dass das Ausländeramt im vorliegenden Fall der Ansicht gewesen sei, dass die Festhaltung der Beschwerdeführerin aus den von ihm angeführten Gründen gemäß Art. 74/6 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fortgesetzt werden müsse, was sich aus dem „Anlage 39bis“-Beschluss ergebe.

- 50 Die Festhaltung, die zunächst in Caricole als einem Zentrum, das als an der Grenze gelegen angesehen wird, erfolgte, wurde an demselben Festhaltungsort als einem im Staatsgebiet gelegenen Zentrum fortgesetzt. Da die Beschwerdeführerin ins Staatsgebiet einreisen durfte, war das Verfahren an der Grenze von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar. Der Beschwerdegegner war daher nach seiner Auffassung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht mehr durch das beendete „Verfahren an der Grenze“ beschränkt und konnte somit ohne wesentliche Mängel einen Beschluss fassen, auch wenn der neue Ort der Festhaltung objektiv mit dem „bestimmten Ort an der Grenze“ übereinstimmt, an dem sich die Antragsteller seit ihrer Ankunft in Belgien befinden.
- 51 Die Beschwerdeführerin widerspricht dieser Auffassung und verweist auf eine frühere Rechtsprechung des vorlegenden Gerichts, nämlich die Urteile Nr. 294 093 vom 12. September 2023<sup>3</sup> und Nr. 294 112 vom 13. September 2023<sup>4</sup>, mit denen die dort angefochtenen Beschlüsse unter ähnlichen Umständen aufgehoben wurden.
- 52 Zum anderen steht fest, dass die gesamte oder ein mehr oder weniger großer Teil der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Verfahrenshandlungen im Rahmen des Verfahrens an der Grenze stattfand:
- Die Übermittlung der Akte durch das Ausländeramt an den CGRA impliziert, dass der Minister alle Schritte unternommen hat, für die er im Rahmen eines Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist;
  - In einigen Fällen führte der CGRA eine persönliche Anhörung des Antragstellers zur Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz durch, in der es insbesondere um die persönliche und familiäre Situation, den Reiseweg des Antragstellers, die zur Unterstützung des Antrags eingereichten Dokumente, seine Angst, seine freie Darstellung und eine Vertiefung dieser Darstellung ging.
- 53 In manchen Fällen wird nur der Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz nach der Vierwochenfrist gefasst, d. h. alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, finden vor Ablauf der Vierwochenfrist statt und danach werden keine weiteren Handlungen vorgenommen. In anderen Fällen fand die persönliche Anhörung nach Ablauf der Vierwochenfrist statt, ohne dass aus den Akten hervorgeht, dass diese Verzögerung dem Antragsteller zuzurechnen ist.
- 54 Das belgische „Verfahren an der Grenze“ ist jedoch durch sehr kurze Fristen geprägt, so dass diese kurzen Fristen und die Festhaltung an der Grenze die

<sup>3</sup> [https://www.rvv-cce.be/sites/default/files/arr/a294093.an\\_.pdf](https://www.rvv-cce.be/sites/default/files/arr/a294093.an_.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.rvv-cce.be/sites/default/files/arr/a294112.an\\_.pdf](https://www.rvv-cce.be/sites/default/files/arr/a294112.an_.pdf)

Umsetzung bestimmter Grundsätze und Garantien gemäß Kapitel II der Richtlinie 2013/32/EU gefährden können (insbesondere die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, die Zeit, die erforderlich ist, um alle relevanten Dokumente zur Unterstützung des Antrags zusammenzustellen, die Möglichkeit, vor der Beschlussfassung eine Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zu erhalten).

- 55 In der mündlichen Verhandlung beriefen sich alle Beschwerdeführer auf einen Verstoß gegen Art. 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Sie sind der Auffassung, dass die Überschreitung der Vierwochenfrist als Verstoß gegen Artikel 57/6/4 Abs. 3 dieses Gesetzes von Amts wegen zur Aufhebung des Beschlusses führen müsse, wenn dieser im Rahmen eines an der Grenze eingeleiteten Verfahrens gefasst wurde.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage und Vorlagefragen**

- 56 Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die im vorliegenden Fall in Rede stehende Situation mit Blick auf Art. 43 der Richtlinie 2013/32 sowie Art. 8 der Richtlinie 2013/33 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, hat, der den Ausnahmecharakter der Festhaltung einer Person, die internationalen Schutz beantragt, festschreibt.
- 57 Der Rat für Ausländerstreitsachen fragt sich zudem, ob die Tatsache, dass ein Beschluss nach Ablauf der Vierwochenfrist gefasst wurde, während das Verfahren an der Grenze eingeleitet worden war, mit Art. 46 der Richtlinie 2013/32 vereinbar ist, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über einen Antrag auf internationalen Schutz festschreibt und in dem es heißt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dieser Rechtsbehelf „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“, wenn man ihn in Verbindung mit Art. 47 („Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ...“) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union liest.
- 58 Um den vorliegenden Rechtsstreit entscheiden zu können, hält es der Rat für Ausländerstreitsachen für notwendig, die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Fällt ein Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder in einer Transitzone von einem Antragsteller gestellt wird, der während dieses Verfahrens an einem Ort festgehalten wird, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber kraft einer Rechtsvorschrift einem Ort an der Grenze gleichgesetzt ist, in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU?
  2. Fällt die Prüfung eines solchen Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers, dem nach Ablauf der in Art. 43 Abs. 2 der

Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Vierwochenfrist kraft nationalen Rechts automatisch die Einreise ins Staatsgebiet gestattet wird, der aber auf der Grundlage eines neuen Festhaltungsbeschlusses weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich als Ort an der Grenze angesehen wurde und nun von den Behörden als Ort im Staatsgebiet eingestuft wird, noch in den Anwendungsbereich von Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU?

- Kann ein und derselbe Festhaltungsort im Rahmen desselben Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz kraft einer Rechtsvorschrift zunächst mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt werden und, nachdem dem Antragsteller die Einreise in das Staatsgebiet aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist oder aufgrund eines Beschlusses für eine spätere Prüfung gestattet wurde, als ein Ort im Staatsgebiet angesehen werden?
- Welche Auswirkung hat die Festhaltung des Antragstellers an demselben Ort, der geografisch im Staatsgebiet liegt, aber ursprünglich mit einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde und später von den belgischen Behörden aufgrund des Ablaufs der Vierwochenfrist als Festhaltungsort im Staatsgebiet eingestuft wurde, auf die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Asylbehörde?

3.1 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, obwohl alle Ermittlungshandlungen, einschließlich der persönlichen Anhörung, vor Ablauf dieser Frist erfolgt sind, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

3.2 Kann die Asylbehörde, die die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze eingeleitet hat und die in Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehene Vierwochenfrist für die Entscheidung über den Antrag

verstreichen lässt oder die zuvor einen Beschluss für eine spätere Prüfung gefasst hat, ohne innerhalb dieser Frist eine persönliche Anhörung des Antragstellers durchgeführt zu haben, die Prüfung dieses Antrags im Rahmen einer vorrangigen bzw. vorgezogenen Prüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 7 dieser Richtlinie fortsetzen, wenn der Antragsteller auf der Grundlage eines Beschlusses einer anderen Behörde weiterhin an demselben Ort festgehalten wird, der ursprünglich einem Ort an der Grenze gleichgesetzt wurde, mit der Begründung, dass seine Festhaltung notwendig sei, „um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“?

4. Ist eine solche Anwendung der nationalen Regelung mit dem Ausnahmecharakter der Festhaltung des Antragstellers vereinbar, der sich aus Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU und dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 2013/32/EU ergibt?
5. Sind Art. 31 Abs. 7 und 8 sowie die Art. 43 und 46 der Richtlinie 2013/32/EU in Verbindung mit Art. 47 der Charta so auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss in einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen berücksichtigen muss?

### **Antrag auf Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens**

- 59 Der Rat beantragt, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen sowie die Vorabentscheidungsersuchen mit den Aktenzeichen C-51/24 und C-52/24 dem in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen Eilvorabentscheidungsverfahren zu unterwerfen.
- 60 Die Beschwerdeführerin ist derzeit ihrer Freiheit beraubt, da sie im „Transitzentrum Caricole“ festgehalten wird.
- 61 Überdies werden die Antworten des Gerichtshofs auf die gestellten Fragen einen direkten und entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Ausgangsverfahrens haben.
- 62 Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Richtlinie 2013/32/EU, die unter den Dritten Teil Titel V des AEU-Vertrags über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fällt. Dieses Vorabentscheidungsersuchen kann daher dem Eilvorabentscheidungsverfahren unterworfen werden.

- 63 Hinsichtlich der Voraussetzung der Dringlichkeit ist überdies festzustellen, dass diese Voraussetzung insbesondere dann erfüllt ist, wenn die in der Rechtssache betroffene Person derzeit ihrer Freiheit beraubt ist. Insoweit ist auf [ihre] Situation zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags abzustellen, das Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen (Urteil vom 17. März 2016, Mirza, C-695/15 PPU, EU:C:2016:188, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 64 Nach ständiger Rechtsprechung stellt die Unterbringung eines Drittstaatsangehörigen in einem Haftzentrum, sei es während der Bearbeitung seines Antrags auf internationalen Schutz oder in Erwartung seiner Abschiebung, eine freiheitsentziehende Maßnahme dar (Urteile vom 19. Juli 2012, Adil, C-278/12 PPU, EU:C:2012:508, Rn. 34 und 35, vom 10. September 2013, G. und R., C-383/13 PPU, EU:C:2013:533, Rn. 23 und 25, vom 15. Februar 2016, N., C-601/15 PPU, EU:C:2016:84, Rn. 40 und 41, und vom 17. März 2016, Mirza, C-695/15 PPU, EU:C:2016:188, Rn. 31 und 35, sowie Beschluss vom 5. Juli 2018, C u. a., C-269/18 PPU, EU:C:2018:544, Rn. 35 und 37).
- 65 In jedem Fall aber bleiben die Vorlagefragen für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant, auch wenn die Tatbestandsmerkmale der Dringlichkeit im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs nicht mehr erfüllt sein sollten.